Mittwoch, 11. September 2013

— in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2013, der vom Rat am 9. Juli 2013 festgelegt wurde (11694/2013 — C7-0246/2013),

— gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0284/2013),

A. in der Erwägung, dass das Ziel des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2013 darin besteht, den Überschuss des Haushaltsjahres 2012, der sich auf 1 023,3 Millionen EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2013 einzustellen;

B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus einer Ausgabenunterschreitung um 244,3 Millionen EUR, einem positiven Ergebnis bei den Einnahmen von mehr als 719,1 Millionen EUR und einer positiven Wechselkursdifferenz von 59,9 Millionen EUR zusammensetzt;

C. in der Erwägung, dass der Zuwachs auf der Einnahmenseite in erster Linie auf Erstattungen und Beiträge im Rahmen der Abkommen und Programme der Union (350 Millionen EUR), einen Überschuss der tatsächlich erhobenen Eigenmittel gegenüber den veranschlagten Eigenmitteln (231 Millionen EUR) und Geldbußen und Verzugszinsen (159 Millionen EUR) zurückzuführen ist;

D. in der Erwägung, dass sich die Ausgabenunterschreitung auf 244 Millionen EUR beläuft, wovon 168 Millionen EUR die Mittel des Haushaltsjahres 2012 und 76 Millionen EUR die Mittelübertragungen aus 2011 betreffen;

1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2013, der nur die Einstellung des Überschusses des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 1 023,3 Millionen EUR in den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zum Gegenstand hat, sowie dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;

2. weist darauf hin, dass sich durch den Erlass dieses Berichtigungshaushaltsplans der Anteil des BNE-Beitrags der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt verringern wird und damit ihr Beitrag zur Finanzierung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2013 teilweise ausgeglichen wird; unterstreicht daher, dass für die beiden Vorgänge ein gemeinsamer Annahmezeitplan gelten muss, da sie in politischer Hinsicht eng miteinander verknüpft sind;

3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2013;

4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2013 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0355

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Überschwemmungen in Slowenien, Kroatien und Österreich im Herbst 2012

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2013)0259 — C7-0116/2013 — 2013/2085(BUD))

(2016/C 093/41)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0259 — C7-0116/2013),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]), insbesondere auf Nummer 26,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ([2]),

— unter Hinweis auf die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Solidaritätsfonds,

— in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0283/2013),

1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/714/EU.)

P7_TA(2013)0356

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2013 — Mittel aus dem Solidaritätsfonds nach Überschwemmungen in Slowenien, Kroatien und Österreich im Jahr 2012

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (11697/2013 — C7-0248/2013 — 2013/2086(BUD))

(2016/C 093/42)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.